

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementssatz pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 H. bei der nächsten Postanstalt, von H. sigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Börden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topenkasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 H.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den
Kreis Danziger Höhe.

Nº 56.

Danzig, den 14. Juli

1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die noch rückständigen Ortsvorstände fordere ich mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 1. Juni er. und 4. Juli er. in Nr. 46 und 54 des Kreisblattes auf, das **Erhebungsbuch** für die Ermittlung der Forsten und Holzungen und die **Postkarte** (Abschrift aus dem Erhebungsbogen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung) mir ausgefüllt **binnen 48 Stunden** einzureichen, widrigensfalls ich die angedrohte **Strafe von 5 Mk.** unentbehrlich festsetzen werde.

Danzig, den 12. Juli 1900.

Der Landrat.

2. Die Herren Amtsleiter erinnere ich nochmals an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. Juni ds. Js. in Nr. 48 des Kreis-Blattes, betreffend die Herstellung, das Verkauf und den Verkauf von künstlichen Mineralwässern pp.

Danzig, den 12. Juli 1900.

Der Landrat.

3. Der Rechnungsführer Friedrich Konrad in Bangchin ist als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Bangchin bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 13. Juli 1900.

Der Landrat.

4. Nach dem von der Königlichen Regierung hier selbst unterm 7. Juni er. festgesetzten Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhgehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Danzig pro 1900 sind für die Schulen im Kreise Danziger Höhe die nachstehend verzeichneten Beiträge zu leisten, welche von der Königlichen Kreiskasse bei Zahlung der den Schulverbänden auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 zustehenden Staatsbeiträge gleich in Abzug gebracht werden.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Schulverbandes bezw. Schulortes und Zahl der an den Schulen derselben vollbeschäftigte Lehrkräfte.	Gesamtkumme des nach § 7 des Gesetzes beitragspflichtigen Dienstein kommen des Lehrer und Lehrerinnen nach Abzug der außer Betracht zu lassenden 800 M für jede Stelle.	An Beitrag	Bemerkungen.
			M.	
1	2	3.	4.	5.
1	Bangischin, 1	800	62,40	
2	Bankau, 1	1200	93,60	
3	Gr. Bölkau, 1	400	31,20	
4	Kl. Bölkau, 3	1700	132,60	
5	Bösendorf, 1	700	54,60	
6	Borgfeld, 1	600	46,80	
7	Braunsdorf, 1	400	31,20	
8	Brentau, 3	1400	109,20	
9	Brösen, 4	2500	195,—	
10	Czerniau, 2	1400	109,20	
11	Emaus, 4	3300	257,40	
12	Gießkau, 1	1200	93,60	
13	Gleitkau, 2	1300	101,40	
14	Glückau, 3	2000	156,—	
15	Grenzdorf, 1	800	62,40	
16	Guteherberge, 2	1300	101,40	
17	Hochstrieß, 3	1900	148,20	
18	Jetau, 1	500	39,—	
19	Kladau, 2	1500	117,—	
20	Gr. Kleschkau, 2	900	70,20	
21	Kokoschken, 1	900	70,20	
22	Kowall, 1	900	70,20	
23	Lagischau, 1	400	31,20	
24	Langenau, 3	2900	226,20	
25	Leesen, 1	700	54,60	
26	Lehmberg, 1	600	46,80	
27	Löblau, 2	1600	124,80	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Schul- verbandes bzw. Schulortes und Zahl der an den Schulen dieselben vollbeschäftigen- Lehrkräfte,	Gesamthutande des nach § 7 des Gesetzes beitrags- pflichtigen Dienstein- kommen's der Lehrer und Lehrerinnen nach Abzug der außer Betracht zu- lassenden 800 M für jede Stelle.	An Beitrag für 1 April 1900	Bemerkungen.
			M	
1.	2	3.	4.	5.
28	Matern, 1	1100	85,80	
29	Meisterswalde, 3	1500	117,—	
30	Nenckau, 1	800	62,40	
31	Ohra, 20	15300	1193,40	
32	Oliva, 11	10200	795,60	
33	Piezkendorf, 2	1100	85,80	
34	Praust, 6	4300	335,40	
35	Ramkau, 3	1560	117,—	
36	Rosenberg, 2	1800	140,40	
37	Notzmannsdorf, 1	400	31,20	
38	Gr. Saalan, 1	600	46,80	
39	Saspe, 2	1100	85,80	
40	Schellmühl, 1	1100	85,80	
41	Schönfeld, 3	1500	117,—	
42	Schönwarling, 2	1600	124,80	
43	Schüddelkau, 2	1300	101,40	
44	Schwintsch, 1	400	31,20	
45	Straschin, 1	700	54,60	
46	Gr. Suckschin, 1	900	70,20	
47	Sulmin, 1	400	31,20	
48	Gr. Trampken, 2	1000	78,—	
49	Al. Trampken, 1	1000	78,—	
50	Wartsch, 1	800	62,40	
51	Wonneberg, 2	2400	187,20	
52	Zigankenbergerfeld, 5	4400	343,20	
53	Zippelou, 1	1400	109,20	
Summe Kreis Danziger Höhe		92400	7207,20	

Danzig, den 10. Juli 1900

Der Landrath.

5. Der Böttcher Johann Rung in Löblau ist als Nachtwächter der Gemeinde Löblau ange-
nommen von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 9. Juli 1900

Der Landrath.

II Versigungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir den von dem Kreistage beschlossenen und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten vierten Nachtrag zu dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß die Änderung **mit dem 1. August 1900** in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Intressen Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 28 des Statuts gekündigt oder zurückgezogen haben.

Danzig, den 31. Mai 1900.

Das Curatorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

B i e r t e r N a c h t r a g

zu

dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Die Bestimmungen der §§ 25, 27 und 31 des Statuts werden abgeändert bezw. ergänzt wie folgt:

1. Dem § 25 des Statuts wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:
„Sind Mündelgelder, gemäß § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Bestimmung angelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so dürfen Auszahlungen ohne diese Genehmigung nicht erfolgen“.
2. Der § 27 des Statuts wird in seinem Schlussatz dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:
„in Verbindung mit § 20 des Ausführungsgesetzes u. s. w.“
zu setzen ist:
„in Verbindung mit § 7 des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 389)“.
3. der § 31 des Statuts wird dahin abgeändert, daß Buchstabe a folgende Fassung erhält:
 - a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken, wenn die Hypothek innerhalb des fünfhundertsachen, oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgelegt oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigsachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes, bei städtischen Grundstücken, wenn sie innerhalb des Zwölfsundehntsachen des Gebäudesteuernutzungswertes oder innerhalb der ersten Hälften des Werthes zu stehen kommt.